

GESCHÄFTSORDNUNG

des Fachausschusses

für Prüfsachverständige für Standsicherheit

vom 09. Mai 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197) gibt sich der Fachausschuss folgende Geschäftsordnung:

Nr. 1

Zusammensetzung des Fachausschusses, Geschäftsführung

- (1) Der Fachausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Ministerium der Finanzen bestellt.
- (2) Die Ingenieurkammer regelt im Einvernehmen mit dem Fachausschuss dessen Geschäftsführung.

Nr. 2

Sitzungen, Stimmrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Fachausschusses ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei aufsichtlichen Fragen über die Prüfsachverständigen für Standsicherheit können in den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 1 der PrüfSStBauVO Beschäftigte der BVS Hessen /Rheinland-Pfalz/Saar GmbH & Co. KG an den Sitzungen teilnehmen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die alle in der Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten enthalten sollte.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, teilt das Mitglied dies dem vorsitzenden Mitglied unverzüglich nach Erhalt der Einladung mit. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner fünf stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und bestimmt die Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind an das vorsitzende Mitglied zu richten.

- (4) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Fachausschusses. Soweit das vorsitzende Mitglied verhindert ist, nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds wahr.
- (5) Zu Beginn der Sitzung bestimmt das vorsitzende Mitglied den Schriftführer und stellt fest, ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist, der Fachausschuss beschlussfähig ist und lässt die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung genehmigen.
- (6) Für den Fall, dass Mitglieder des Fachausschusses den Antragsteller beschäftigen oder in den letzten fünf Jahren beschäftigt hatten oder mit ihm als Ingenieur zusammenarbeiten oder in den letzten fünf Jahren zusammengearbeitet hatten oder mit ihm verwandt sind oder in persönlicher Beziehung stehen oder aus sonstigem Grund befangen sind, haben diese kein Stimmrecht und dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (7) Über jede Sitzung des Fachausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von demjenigen, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Das vorsitzende Mitglied sendet allen Mitgliedern des Fachausschusses sowie dem Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörde die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Mitglieder und Gäste, die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Niederschrift, von den Mitgliedern des Fachausschusses beim vorsitzenden Mitglied Einwände erhoben werden.

Nr. 3

Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Fachausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Fachausschusses sind zum unparteiischen Handeln verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Fachausschusses haben über alle Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Zur Sicherstellung der Verschwiegenheit wird der gesamte Schriftverkehr bei Behördenvertreter des Fachausschusses an deren Dienstadresse und bei den übrigen Mitgliedern des Fachausschusses über die persönliche Adresse geführt.

Nr. 4**Entscheidungsverfahren im Fachausschuss**

- (1) Der Fachausschuss trägt auf Antrag Prüfsachverständige für Baustatik aus Rheinland-Pfalz mit ihrem jeweiligen Geschäftssitz und den beantragten Fachrichtungen, die i. d. R. mit den anerkannten übereinstimmen, in die Liste nach § 2 Abs. 1 der PrüfSStBauVO ein. Ebenso Prüfsachverständige für Baustatik sowie Prüfsachverständige für Standsicherheit aus anderen Ländern, wenn ihre Anerkennung gleichwertig ist. Die beiden Letztgenannten müssen eine Kopie ihres Personalausweises oder ersatzweise des Reisepasses oder eines staatlichen Identifikationsnachweises, ihrer Anerkennungsurkunde, aus der die anerkannten Fachrichtungen hervorgehen und einen kurzen beruflichen Lebenslauf vorlegen. Ebenso ist der Geschäftssitz mitzuteilen und bei Antragstellern aus Baden-Württemberg eine Erklärung zum Professorenprivileg vorzulegen. Von allen Antragstellern ist die Kenntnisnahme der Pflichten eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (durch Gegenzeichnen eines vom Fachausschuss für Prüfsachverständige für Standsicherheit an den Antragsteller versendeten Schreibens) nachzuweisen und der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nach § 3 Abs. 9 PrüfSStBauVO zu erbringen. Personen, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates eine Berechtigung besitzen müssen ebenfalls eine Kopie ihrer Geburtsurkunde, ihrer Anerkennungsurkunde, aus der die anerkannten Fachrichtungen hervorgehen vorlegen und ihren Geschäftssitz mitteilen.
- (2) Anträge von Personen, die nicht unter (1) fallen und die somit keine Berechtigung besitzen Bescheinigungen nach § 65 Abs. 4 der LBauO auszustellen, werden zur fachlichen Begutachtung an den bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss im Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige und Prüfsachverständige für Baustatik geleitet. Dieser Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber dem Fachausschuss über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen des Antragstellers.
- (3) Die Entscheidung des Fachausschusses ist zu begründen und von dem vorsitzenden oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Fachausschusses zu unterschreiben. Der Antragsteller ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. Der Fachausschuss trifft seine Entscheidungen in offener Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Nr. 5
Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Mitglieder des Fachausschusses haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz der Reisekosten.

Nr. 6
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Fachausschusses am 09. Mai 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Bestellungsperiode des Fachausschusses am 08. Mai 2022 außer Kraft.